

Aktenzeichen: 6 ABR 75/81

Bundesarbeitsgericht 6. Senat Beschluß vom 19. Januar 1984
- 6 ABR 75/81 -

I. Arbeitsgericht Beschluß vom 24. April 1981
Bochum - 1 BV 1/81 -

II. Landesarbeitsgericht Beschluß vom 4. November 1981
Hamm - 12 Ia BV 92/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Besprechungen nach § 74 Abs. 1 BetrVG Teilnahmerecht

Gesetz:

BetrVG § 74 Abs. 1, § 32; SchwbG § 22 Abs. 4 Satz 1

Leitzsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Vergleiche 6 ABR 19/83



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABR 75/81

12 Ta BV 92/81 Hamm

Verkündet am
19. Januar 1984

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 19. Januar 1984 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Dr. Jobs und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Wendlandt und Döring beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 4. November 1981 - 12 Ta BV 92/81 - aufgehoben.

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts Bochum vom 24. April 1981 - 1 BV 1/81 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Die Antragsgegnerin ist ein Unternehmen der Automobilindustrie mit mehr als 10 % schwerbehinderten Arbeitnehmern. Der Antragsteller zu 1) ist der Betriebsrat in ihrem Werk B , der Antragsteller zu 2) der Vertrauensmann der Schwerbehinderten.

Der bei dem Antragsteller zu 1) gebildete Betriebsausschuß nimmt die nach § 74 Abs. 1 BetrVG vorgesehenen Besprechungen mit der Antragsgegnerin wahr. Aufgrund langjähriger Übung tritt der Betriebsausschuß zu diesen Besprechungen regelmäßig mittwochs in 14-tägigem Abstand zusammen. An den Besprechungen nehmen von Arbeitgeberseite die Leiter der Personal- und Sozialabteilung und ggf. auch weitere Abteilungsleiter teil.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Antragsteller haben von der Antragsgegnerin verlangt, daß auch der Antragsteller zu 2) an diesen Besprechungen (beratend) teilnimmt. Dies hat die Antragsgegnerin abgelehnt.

Die Antragsteller haben beantragt festzustellen, daß der Schwerbehindertenvertrauensmann der Antragsgegnerin berechtigt ist, an allen regelmäßigen Gesprächen zwischen Mitgliedern des Betriebsausschusses des Betriebsrats und den Vertretern der Leitung der Personal- und Sozialabteilung als auch bei Gesprächen zwischen Betriebsausschuß des Betriebsrats und der Werksleitung der Antragsgegnerin beratend teilzunehmen. Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag abzuweisen.

Der Antrag der Antragsteller hatte vor dem Arbeitsgericht keinen Erfolg. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Beschwerde der Antragsteller den Beschluß des Arbeitsgerichts geändert und festgestellt, "daß der Schwerbehindertenvertrauensmann der Antragsgegnerin berechtigt ist, an den regelmäßigen Gesprächen zwischen dem Betriebsausschuß des Betriebsrats und der Werksleitung beratend teilzunehmen, sofern die Gespräche im Rahmen von Sitzungen des Betriebsausschusses stattfinden. Im übrigen wird der Antrag zurückgewiesen."

Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Antragsgegnerin ihr Verfahrensziel weiter. Die Antragsteller bitten, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

II. Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin ist begründet.



1. Dem Antragsteller zu 2) steht kein Recht zu, an den Besprechungen nach § 74 Abs. 1 Satz 1 BetrVG teilzunehmen.

Das Landesarbeitsgericht hat zu Unrecht angenommen, das vom Antragsteller zu 2) begehrte Teilnahmerecht an den Besprechungen nach § 74 Abs. 1 BetrVG ergebe sich aus § 22 Abs. 4 Satz 1 SchwbG. Nach dieser Vorschrift hat zwar der Vertrauensmann der Schwerbehinderten das Recht, an allen Sitzungen u.a. des Betriebsrats und dessen Ausschüssen beratend teilzunehmen. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts handelt es sich aber bei den zwischen dem Betriebsausschuß und der Betriebsleitung der Antragsgegnerin stattfindenden gemeinsamen Besprechungen nach § 74 Abs. 1 BetrVG nicht um Sitzungen des Betriebsausschusses. Das Landesarbeitsgericht hat weder Feststellungen getroffen, die ein solches Ergebnis rechtfertigen könnten, noch kann dem Landesarbeitsgericht im rechtlichen Ausgangspunkt gefolgt werden.

Nach den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts handelt es sich immer um Sitzungen, wenn der Betriebsausschuß als Gremium zu einer gemeinsamen Besprechung mit dem Arbeitgeber zusammentrete. Abgesehen davon, daß das Landesarbeitsgericht damit den Zutritt des Betriebsausschusses zu einer Sitzung mit der nach § 74 Abs. 1 BetrVG zu führenden Besprechung ohne ersichtlichen Grund gleichsetzt, hat es außer acht gelassen, daß auch nach seiner Auffassung Teilnehmer der Besprechung nach § 74 Abs. 1 BetrVG nicht nur die Mitglieder des Betriebsausschusses, sondern auch der Arbeitgeber sowie die von ihm mit der Wahrnehmung der Besprechung beauftragten Personen sind. Auch wenn mit dem Lan-



des Arbeitsgericht die Besprechungen nach § 74 Abs. 1 BetrVG als "Sitzungen" zu bezeichnen wären, könnte damit ein Teilnahmerecht des Antragstellers zu 2) nicht begründet werden.

Der Vertrauensmann der Schwerbehinderten hat kein allgemeines gesetzliches Teilnahmerecht an Sitzungen, sondern nur an Sitzungen bestimmter Organe der Betriebsverfassung: Nach § 32 BetrVG kann er an allen Sitzungen des Betriebsrats teilnehmen, nach § 22 Abs. 4 SchwbG hat er das Recht, auch an allen Sitzungen der Ausschüsse des Betriebsrats teilzunehmen. Um eine Sitzung eines dieser Organe, also auch des Betriebsausschusses, kann es sich nur handeln, wenn die Mitglieder des Organs sich unter der Leitung des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters oder auch eines anderen, von den anwesenden Mitgliedern zu bestimmenden Mitglieds dieses Organs zusammenfinden, um gemeinsam zu beraten und ggf. zu beschließen.

Diese Merkmale treffen auf die Besprechungen nach § 74 Abs. 1 Satz 1 BetrVG nicht zu. Die Besprechungen stehen nach dem Gesetz nicht unter der Leitung des Betriebsratsvorsitzenden oder eines Ausschußvorsitzenden. Sie dienen vielmehr dem Meinungsaustausch und der Information zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat, sind damit aber gerade keine Sitzungen des Betriebsrats oder auch des Betriebsausschusses. Kennzeichnend ist weiter, daß die Teilnehmer an einer Besprechung nach § 74 Abs. 1 Satz 1 BetrVG nicht etwa aufgrund einer Tagesordnung verpflichtet sein können, für die jeweilige Seite bindende Beschlüsse zu fassen. Die Besprechungen nach § 74 Abs. 1 BetrVG werden auch nicht dadurch zu



Sitzungen des Betriebsrats oder auch des Betriebsausschusses, daß sich die Teilnehmer auf Arbeitnehmerseite geschlossen versammeln, um mit der Arbeitgeberseite Verhandlungen zu führen. Entsprechend wird im übrigen z.B. eine Sitzung des Betriebsrats nicht dadurch zu einer Sitzung des Betriebsausschusses, wenn alle Mitglieder des Betriebsausschusses an einer Betriebsratssitzung teilnehmen. Damit sind die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zum Zusammentreten des Betriebsausschusses, zur Tagesordnung und zur Protokollführung sowie zur Ladung zu den Besprechungen unerheblich.

Hat damit der Antragsteller zu 2) als Vertrauensmann der Schwerbehinderten kein Teilnahmerecht an den im Betrieb der Antragsgegnerin stattfindenden Besprechungen zwischen Antragsgegnerin und Betriebsausschuß, bedarf es keiner Stellungnahme des Senats zu der Frage, ob der Betriebsrat als in § 74 Abs. 1 BetrVG genannter Gesprächspartner das Recht, die Besprechungen nach § 74 Abs. 1 BetrVG zu führen, auf den Betriebsausschuß durch Bestimmungen in der Geschäftsordnung übertragen kann (vgl. dazu Fitting/Auffarth/Kaiser, BetrVG, 14. Aufl., § 74 Rz 2; Gnade/Kehrmann/Schneider/Blanke, BetrVG, 2. Aufl., § 74 Rz 4; a.A. Dietz/Richardi, BetrVG, 6. Aufl., § 74 Rz 4).

Ebenso kann hier offenbleiben, ob solche Besprechungen auch im Rahmen einer Sitzung des Betriebsausschusses oder des Betriebsrats stattfinden können (vgl. dazu Fitting/Auffarth/Kaiser, aaO, § 32 Rz 10 und § 74 Rz 2). Dazu wäre jedenfalls erforderlich, daß die Zusammenkunft mit dem Arbeitgeber auf Einla-



dung und unter Leitung des Vorsitzenden dieses Organs der Betriebsverfassung stattfände. Tatsachen dafür, daß im Betrieb der Antragsgegnerin entsprechend verfahren wird, hat das Landesarbeitsgericht nicht festgestellt, sie sind ersichtlich auch von den Beteiligten nicht vorgetragen worden.

2. Auch der Antragsteller zu 1) kann von der Antragsgegnerin die Teilnahme des Antragstellers zu 2) an diesen Besprechungen nicht wirksam verlangen. Er ist auch nicht berechtigt, im eigenen Namen ein Recht des Antragstellers zu 2) geltend zu machen. Schon aus diesem Grunde kann sein Antrag keinen Erfolg haben.

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

Dr. Leinemann

Wendlandt

Döring



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)